



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung Nr. 5 zur Aufhebung  
der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines  
Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest**

Nr. 1 vom 14.11.2016

Nr. 2 vom 17.11.2016

Nr. 3 vom 17.11.2016

***(Hinweis: Die Aufstallungspflicht bleibt weiterhin bestehen. Bitte informieren Sie sich unter [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de) auch zu den derzeit bestehenden Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirken und Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebieten in den weiterhin gültigen Allgemeinverfügungen.)***

1. Die Allgemeinverfügungen Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest Nr. 1 vom 14.11.2016, Nr. 2 und Nr. 3 vom 17.11.2016 und die darin festgelegten Maßnahmen werden ab sofort aufgehoben.
2. Für die in Punkt 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Seit dem 20. Dezember 2016 sind die Geflügelpest-Sperrbezirke um Barth und Reinkenhagen aufgehoben und in das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet übergegangen. Untersuchungen von Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet verliefen mit negativem Ergebnis auf den Erreger der Geflügelpest. Die Grobreinigung und Vordesinfektion ist vor mindestens 30 Tagen erfolgt und abgenommen worden. Aus diesem Grund können die Geflügelpest-Beobachtungsgebiete um die Ausbruchsbestände aufgehoben werden. Am 28.12.2016 wurden zudem der Geflügelpest-Sperrbezirk und das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet um Mesekenhagen vom Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgehoben. Demnach sind die aufgrund dieses Ausbruchs im Landkreis Vorpommern-Rügen festgelegten Restriktionszonen ebenfalls aufzuheben.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.



#### Postanschrift

Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

#### allg. Kontaktdaten

Telefon: 115  
+49 (3831) 357-1000  
Fax: +49 (3831) 357-444100  
E-Mail: [poststelle@lk-vr.de](mailto:poststelle@lk-vr.de)  
Internet: [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de)

#### allg. Sprechzeiten

Di: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Do: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

#### Bankverbindung

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE 65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW



IHRE BEHÖRDENUMMER  
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr

Zu 1. Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 b) Geflügelpest-Verordnung kann das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion in den Ausbruchsbeständen und der Untersuchung von Vogelbeständen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde aufgehoben werden.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

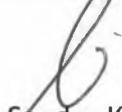
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Sandra Keil  
Amtstierärztin

Stralsund, den 28.12.2016